

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

23. Februar 2018

**Herrn Ministerialdirigent
Dr. Hans-Ulrich Misera
Leiter der Unterabteilung IV A
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin**

Per E-Mail: IVA4@bmf.bund.de

Entwurf eines Anwendungserlasses zu § 146 AO (Einzelaufzeichnungspflicht)

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Anwendungserlasses zu § 146 AO (Einzelaufzeichnungspflicht) Stellung zu nehmen.

Der Entwurf greift bereits viele praxisrelevante Fragen der in § 146 Abs. 1 AO kodifizierten Einzelaufzeichnungspflicht auf und gibt hierzu hilfreiche Auslegungshinweise. Positiv bewerten wir z. B. die Klarstellung, dass die Verwendung einer offenen Ladenkasse für einen räumlich oder organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich zulässig ist. Zu begrüßen sind auch Klarstellungen hinsichtlich einer Erleichterung der Aufzeichnungserfordernisse von Kundendaten und hinsichtlich der Zulässigkeit der summarischen retrograden Ermittlung der Kasseneinnahmen, die zu einer größeren Rechtssicherheit in der betrieblichen Praxis führen werden.

Zwar wurde das Bedürfnis nach einer Einschränkung der Detailtiefe bei der Bezeichnung des Liefergegenstandes bzw. der erbrachten Leistung im Grundsatz aufgegriffen. Jedoch ist die Einschränkung auf Warengruppen oder der Warenart zu einengend. Eine Umsetzung im Unternehmensalltag ist in vielen Fällen kaum möglich.

Teilweise werden Aufzeichnungspflichten erstmals im Erlasswege niedergelegt. Das gilt beispielsweise für die Detailtiefe bei der Waren- bzw. Leistungsbeschreibung und der Aufbewahrungspflicht der Einzeldaten von Waagen. Der Erlass sollte daher mit einem Erstanwendungszeitpunkt in der Zukunft flankiert werden, damit die Unternehmen darauf reagieren können. Zudem galt die Einzelaufzeichnungspflicht vor Änderung des § 146 Abs. 1 AO nicht für Einnahmen-Überschuss-Rechner (BFH Beschluss vom 12.7.2017, X B 16/17). Dabei ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass viele Unternehmen wegen der ab 2020 geltenden Pflicht, eine Kasse mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung einzusetzen, in neue Kassensysteme investieren müssen. Diese Unternehmen dürfen nicht gezwungen sein, wegen der Anforderungen an die Detailtiefe der Warenbeschreibung bzw. Leistungsbeschreibung im Interimszeitraum neue Kassentechnik zu kaufen, welche kurze Zeit danach wieder aufgerüstet oder ersetzt werden muss.

In Hinblick auf eine rechtssichere Umsetzung in der Praxis wäre es sinnvoll, wenn der Anwendungserlass umfassender als bisher auf die - etwaig weitergehenden - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eingeht, die sich aus dem UStG und der UStDV ergeben. Es sollte unbedingt sichergestellt werden, dass es bei Beachtung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach der AO nicht zu Kollisionen mit den umsatzsteuerlichen Pflichten kommt. Zu erwägen wäre, ob in der Zukunft eine Gesetzesinitiative für ein Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsgesetz gestartet werden sollte, in dem die entsprechenden Pflichten aus HGB, AO, UStG und ggf. EStG zusammengeführt werden. Im Koalitionsvertrag (S. 63) haben sich bereits CDU/CSU und SPD unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus auf eine Vereinheitlichung von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften verständigt. Es ist zu erwarten, dass eine entsprechende Initiative in der nächsten Legislaturperiode erfolgreich abgeschlossen wird.

Der vorliegende Entwurf weist an verschiedenen Stellen Klärungsbedarf und Anpassungsbedarf an die Unternehmenspraxis auf. Auf folgende Punkte möchten wir im Einzelnen hinweisen:

Zu Tz 1.2: Bezug auf die GoBD

Zu den Begriffen „vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar“ verweist der Anwendungserlass auf die Rzn. 36 bis 61 des BMF-Schreibens vom 14.11.2014, BStBl I S. 1450. Hilfreich für die Praxis wäre, die Ausführungen aus den GoBD auch in den Anwendungserlass zu überführen. Zumindest sollte der Verweis auf die Ausführungen zur Zeitgerechtigkeit (Rz. 48 der GoBD) überarbeitet werden.

Diese sind aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen überholt, da nunmehr die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten sind.

Petition: Der Anwendungserlass sollte um ausführliche Darstellungen aus der GoBD ergänzt werden. Zumindest sollte aber eine Einschränkung des Verweises in Bezug auf den Begriff der Zeitgerechtheit erfolgen.

Wünschenswert ist ergänzend, dass die GoBD überarbeitet und dabei die sich aus dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ergebenden Rechtsänderungen nachvollzogen werden.

Zu Tz. 2.1.2 Aufzeichnungszeitpunkt

In der Tz. wird ausgeführt, dass die GoBD die Aufzeichnung eines jeden Geschäftsvorfalles grundsätzlich unmittelbar nach seinem Abschluss erfordern. In dem in Bezug genommenen BMF-Schreiben vom 14.11.2014 wird jedoch bestimmt, dass diese zeitnah, d.h. möglichst unmittelbar zu erfassen ist. Zwischen den Begriffen „grundsätzlich“ und „möglichst“ besteht ein qualitativer Unterschied, so dass eine veränderte Übernahme des GoBD-Wortlautes zu Lasten des Steuerpflichtigen geht.

Petition:

Es sollte der Wortlaut von „grundsätzlich“ in „möglichst“ korrigiert werden.

Zu Tz. 2.1.3: Beschreibung der Leistung

Der verkaufte Artikel soll nach den Ausführungen des Entwurfs eindeutig bezeichnet werden. Es bleibt jedoch offen, wie weit die Eindeutigkeit gehen muss.

In der Begründung zu § 6 S. 1 Nr. 1 der Kassensicherungsverordnung (Mindestangaben für den Kassenbeleg) wird ausgeführt, dass die Bezeichnung der Leistung eine eindeutige und nachvollziehbare Feststellung der Leistung ermöglichen muss und dass eine handelsübliche Bezeichnung für Gegenstände ausreichend ist. Der Maßstab sowohl für die nach § 146 Abs. 1 AO geforderte Leistungsbeschreibung als auch für die Konkretisierung des Begriffs „handelsübliche Bezeichnung“ in § 6 S. 1 Nr. 1 der Kassensicherungsverordnung sollte übereinstimmen. Auf keinen Fall sollte eine artikelgenaue Bezeichnung von Waren erforderlich sein. Vielmehr sollte eine Bildung von Warengruppen bzw. Bezeichnung der Warenart (z. B. Brot, Brötchen, Torten, Feinbackwaren, Pralinen) ausreichen. Der Entwurf scheint dagegen eine Erfassung durch Zugehörigkeit zu einer Warengruppe nur dann zu akzeptieren, wenn der Art nach gleiche Waren verkauft bzw. Dienstleistungen erbracht werden und diese den gleichen Preis haben.

Eine derartige enge Begrenzung der Leistungsbeschreibung durch Verwendung von Warengruppen sehen wir unter verschiedenen Aspekten - insbesondere auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - kritisch.

Eine artikelgenaue Bezeichnung ist im Bereich kleiner Handwerker und Einzelhändler auch nicht zwingend erforderlich, um den Warenbestand nachzuhalten und ggf. den Bedarf für Nachbestellungen zu überwachen.

Eine Verpflichtung zur artikelgenauen Bezeichnung des Liefergegenstandes wäre teilweise auch kaum umsetzbar. Dies verdeutlicht das nachfolgend exemplarische **Beispiel**:

In einer Bäckerei werden die verkauften Backwaren in der Regel nicht artikelgenau in der Registrierkasse erfasst. Vielmehr erfolgt die Aufzeichnung einer Warenart bzw. Warengruppe, welche sich an der Art und der Herstellung der Ware orientiert (z. B. Brot, Brötchen, Kleingebäck, Torte, Pralinen).

Würden die Backwaren in der Registrierkasse nun artikelgenau geführt, müsste das Verkaufspersonal die Backwaren bei der Kassenbedienung mit der richtigen Sorte erfassen. Dies dürfte aufgrund der Vielzahl von vorbelegten Tasten zu häufigen Fehlern führen. Zumindest käme es zu einer insgesamt erheblichen zeitlichen Verzögerung des Verkaufsvorgangs. Bei einer artikelgenauen Erfassung würde auch der Verkauf von verkehrsfähigen Fehlchargen als Backstubenprobe, Sonderanfertigungen und -wünschen, testweise eingeführter Produkte, saisonale Sortimentsveränderungen sowie Angebotsaktionen maßgeblich erschwert.

Eine Verpflichtung zur artikelgenauen Erfassung würde gerade die kleinen Betriebe hinsichtlich der dafür zu schaffenden Organisation und der notwendigen EDV-/ Telekommunikationskenntnisse überfordern. Häufig sind in kleinen Betrieben Kassen im Einsatz, die nur über eine beschränkte Leistungsfähigkeit verfügen und damit auch eine artikelgenaue Erfassung des kompletten Angebotssortiments unmöglich machen. Die artikelgenaue Erfassung ist daher unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit eine unverhältnismäßige Anforderung. Dies gilt insbesondere für Betriebe, in denen eine Vielzahl von per se unverpackten unterschiedlichen Warensorten (z.B. Brötchen, Aufschnitt, Eiskugeln) an den Kunden abgegeben werden, da hier keine Möglichkeit einer Barcodeerfassung besteht. Darin besteht ein gravierender Unterschied hinsichtlich des Verkaufsvorgangs zwischen einem Betrieb aus dem Lebensmittelhandwerk und einem Discounter, in dem die Vielzahl der verkauften Waren artikelgenau durch einen Scanvorgang an der Kasse erfasst wird und eine Verknüpfung mit einem Warenwirtschaftssystem gegeben ist.

In der Praxis hätte dies aller Voraussicht nach zur Folge, dass die Betriebe zukünftig aufgrund des Gefährdungspotentials von der Nutzung einer Registrierkasse absehen und zur offenen Ladenkasse zurückkehren. Auf keinen Fall sollte daher eine artikelgenaue Bezeichnung von Waren erforderlich sein.

Vielmehr sollte aus den oben genannten Gründen eine typisierende Bezeichnung der Lieferung durch die Bildung von Warengruppen bzw. Bezeichnung der Warenart ausreichen.

Petition: Die Anforderungen an die eindeutige Bezeichnung des Artikels sollten konkretisiert werden. Keinesfalls sollte eine artikelgenaue Bezeichnung erforderlich sein. Die Zusammenfassung von Artikeln in Warengruppen ist auch zuzulassen, wenn die Waren nicht zum gleichen Preis verkauft werden.

Zu Tz. 2.1.3: Umsatzsteuerbetrag

Der Entwurf verlangt, dass der einzelne Artikel und der dazu gehörige Umsatzsteuerbetrag aufzuzeichnen sind. In der Praxis erfolgt die Aufzeichnung des Umsatzsteuerbetrags im Kassensystem häufig für einen gesamten Kassenbon, der in der Regel mehrere Artikel umfasst. Hilfsweise sollte eine Schlüsselung in den Daten bzw. Kennzeichnung bei den einzelnen Artikeln zugelassen werden.

Petition: Es sollte zugelassen werden, den Umsatzsteuerbetrag für einen gesamten Kassenbon in einer Summe aufzuzeichnen.

Zu Tz. 2.1.5: Erfassung von Kundendaten

Die Kundendaten sollen nicht erfasst werden müssen, selbst wenn das eingesetzte IT-System die Erfassung von Kundendaten zwar zulässt, die Kundendaten aber **tatsächlich nicht** erfasst werden. Dies ist eine sinnvolle Klarstellung. In der Praxis gibt es allerdings gelegentlich die Konstellation, dass die Kundendaten im System erfasst worden sind, aber nicht mit einem bestimmten Geschäftsvorfall verknüpft werden – etwa weil sich ein bereits erfasster Kunde gegenüber dem Verkaufspersonal nicht zu erkennen gibt. Die Klarstellung sollte daher diese Konstellation mit abbilden.

Petition: Es sollte formuliert werden:

„Dies gilt auch, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem eine Kundenerfassung und Kundenverwaltung zulässt, die Kundendaten aber tatsächlich nicht oder nur teilweise erfasst werden, bzw. vorhandene Kundendaten mangels Identifizierung des Kunden nicht mit einem Geschäftsvorfall verknüpft werden.“

Zu Tz. 2.1.6: Aufzeichnung bei Ausfall des elektronischen Aufzeichnungssystems

Bei Ausfall eines elektronischen Aufzeichnungssystems ist eine Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle auf Papier zulässig. Welche Anforderungen an die papierhafte Aufzeichnung zu stellen sind, bleibt unklar und daher ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Konkretisierung vorzunehmen.

Keinesfalls sollten jedoch die gleichen Anforderungen an die Aufzeichnungen gestellt werden wie bei der Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, da dies in der Praxis nicht umsetzbar und damit nicht zumutbar ist. In den Fällen, in denen die Inanspruchnahme der Aufzeichnungserleichterung der Führung einer offenen Ladenkasse in Form eines Kassenberichts zulässig ist, sollte bei Ausfall dieses Systems die Anfertigung eines Kassenberichts ausreichen.

Petition: Die Anforderungen an die papierhafte Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle bei Ausfall eines elektronischen Aufzeichnungssystems sollten konkretisiert werden. Keinesfalls sollten diese deckungsgleich mit den Anforderungen an die Einzelaufzeichnung bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems sein.

Zu Tz. 2.2.1: Voraussetzung fehlender Zumutbarkeit der Einzelaufzeichnung

Dass Einzelaufzeichnungen „nur“ dann nicht zumutbar sind, wenn es „technisch, betriebswirtschaftlich **und** praktisch unmöglich ist“ ist zu eng.

Aus der zitierten BFH-Rechtsprechung ergibt sich dies nicht. Der erkennende Senat hat formuliert:

„Es ist technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich, an die Aufzeichnung der einzelnen zahlreichen baren Kassenvorgänge in Einzelhandelsgeschäften gleiche Anforderungen wie bei anderen Handelsgeschäften zu stellen....“.

Dies ist keine Aussage dahingehend, dass eine Unzumutbarkeit von Einzelaufzeichnungen nur bei technischer, betriebswirtschaftlicher und praktischer Unmöglichkeit besteht.

Der BFH geht an anderer Stelle im Urteil dann auch davon aus, dass auch bei nur unverhältnismäßigem Aufwand die Einzelaufzeichnungspflicht unzumutbar sein kann:

„Wollte man die Einzelaufzeichnungspflicht bejahen, so müssten die einzelnen Einnahmen entweder durch handschriftliche Vermerke oder durch technische Hilfsmittel (Registrierkassen) sofort nach Abschluss jedes Geschäfts festgehalten werden.“

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass es eine große Zahl von Einzelhandelsunternehmen gibt, bei denen auch diese Aufzeichnungen technisch und betriebswirtschaftlich nicht durchgeführt werden könnten oder einen im Verhältnis zu dem sich daraus ergebenden Vorteil ungewöhnlichen Arbeitsaufwand erfordern würden, z. B. bei Stehbierhallen, Straßen- und Marktständen oder Spiel- und Verkaufsautomaten.“

Daraus wird deutlich, dass die Unzumutbarkeit nicht erst dann vorliegt, wenn Einzelaufzeichnungen technisch, betriebswirtschaftlich **und** praktisch unmöglich sind.

Petition: Es sollte insb. akzeptiert werden, dass es an der Zumutbarkeit auch dann fehlen kann, wenn Einzelaufzeichnungen zwar technisch aber nicht praktisch oder betriebswirtschaftlich möglich sind.

Zu Tz. 2.2.2 – Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht bei Verkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung

Der Entwurf enthält eine Reihe sinnvoller Klarstellungen zu den Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht in Anspruch genommen werden kann. Wir verstehen den Entwurf so, dass es hierfür darauf ankommt, dass nach der Art des Geschäftsbetriebs typischerweise Barverkäufe an namentlich nicht bekannte Kunden getätigt werden. Weder muss nachgewiesen werden, dass das Tatbestandsmerkmal „Vielzahl von nicht bekannten Personen“ erfüllt wird noch, dass Einzelaufzeichnungen unzumutbar sind. Insofern gehen wir davon aus, dass ein Mindestmaß an Rechtssicherheit jedenfalls in Bezug auf die Anwendung der Ausnahme durch die Finanzverwaltung gegeben ist.

Zu Tz. 2.2.3 – Verwendung einer offenen Ladenkasse *und* eines elektronischen Aufzeichnungssystems

Die Klarstellung, dass es zulässig ist, in bestimmten Fällen neben einer elektronischen Registrierkasse auch eine offene Ladenkasse zu benutzen, hat für eine Vielzahl von Unternehmen eine besondere Bedeutung. Wir gehen davon aus, dass durch die Formulierung „organisatorisch oder räumlich eindeutig abgrenzbarer Bereich“ folgende typische Fallkonstellationen erfasst werden:

- Fenster zum Außer-Haus-Verkauf – auch unmittelbar an der Ladentheke,
- Restaurant mit Thekenbereich,
- mobiler Verkaufswagen,
- Verkauf auf Märkten neben den Ladenlokalen und
- Außer-Haus-Lieferung.

Diese Fallgestaltungen sollten konkretisierend ausdrücklich als Beispiele ergänzt werden.

Petitur: Ergänzend sollten Beispiele aufgenommen werden, bei denen die Finanzverwaltung eine Zulässigkeit der Führung von elektronischen Registrierkassen und offenen Ladenkassen nebeneinander, ausgeht.

Zu Tz. 2.2.4 – Einzelaufzeichnungspflicht für Waagendaten

Es gibt in der Praxis viele Fälle, in denen Waagen mit hinterlegten Verkaufsartikeln eingesetzt werden. Beim Wiegevorgang wird der Geschäftsvorfall dementsprechend artikelgenau („50g ungarische Salami“) inkl. Preis erfasst, kann aber aus technischen Gründen nicht dauerhaft gespeichert werden. Beim Einkauf erhält der Kunde einen von der Waage gedruckten Wiegebon. Dieser gibt in einem maschinenlesbaren Code die verkaufte Ware aber nur je Warengruppe an („Wurstwaren“). Da der Wiegebon beim Bezahlen anschließend in der Registrierkasse mittels Scan des maschinenlesbaren Codes erfasst wird, wird die Ware nicht artikelgenau, sondern je Warengruppe in der Registrierkasse aufgezeichnet und gespeichert.

Eine weiterer Praxisfall ist der, dass eine Waage eingesetzt wird, die die Einzeldaten dauerhaft speichert, deren Registrierkassenfunktion aber nicht genutzt wird. Der Grund kann z. B. darin liegen, dass der Bezahlvorgang erst zeitlich später an einer zentralen manuellen Kasse erfolgt, in der noch weitere Geschäftsvorfälle abgerechnet werden, die nichts mit der Waage zu tun haben. Dies kann bei Marktständen der Fall sein. Die Ermittlung der Tageslosung erfolgt durch retrograde summarische Kassenberichte. Die Einzeldaten der Waage sind in diesem Fall verfügbar, werden aber nicht zur Ermittlung der Bareinnahmen genutzt.

Petitur:

Auch diese Konstellationen sollten akzeptiert werden.

Zu Tz. 2.2.5 Identität der Kunden

In der Tz. wird ausgeführt, dass bei einem Verkauf an eine Vielzahl nicht bekannter Personen die Identität der Kunden regelmäßig nicht von Bedeutung ist.

Petitur: Es wäre für die betriebliche Praxis hilfreich, wenn eine beispielhafte Aufzählung aufgenommen würde.

Zu Tz. 2.2.6: Redundanter Absatz

Die Ausführungen im letzten Absatz sind bereits im vorigen Abschnitt enthalten und können daher gestrichen werden.

Petitur: Der letzte Absatz unter 2.2.6 ist zu streichen.

Zu Tz. 2.2.6: Klarstellung Verzicht auf Aufzeichnung der Kundendaten

Wir begrüßen, dass die Kundendaten bei Einzelhandelsgeschäften und vergleichbaren Dienstleistungsunternehmen mit hohem Anteil an Laufkundschaft nicht aufgezeichnet werden müssen, da diese typischerweise nicht zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles benötigt werden (Rz. 2.1.5 des Entwurfs).

Regelmäßig werden Dienstleistungsunternehmen wie z.B. Friseure wegen der im Entwurf vorgesehenen Abgrenzung Einzelaufzeichnungen führen müssen. Diese haben in der Regel auch einen hohen Anteil an Laufkundschaft, so dass die Regelung der Rz. 2.1.5 greift.

Petition: Es sollte ergänzend klargestellt werden, dass die in Rz. 2.1.5 aufgeführten Erleichterungen hinsichtlich des Aufzeichnungserfordernisses von Kundendaten unter den Voraussetzungen von Rz. 2.1.5 uneingeschränkt auch dann bei Dienstleistungen gelten, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht.

Zu Tz. 3.2 Kassenbericht

Folgender Satz wirft noch Verständnisfragen auf: "Wird ein *Kassenbericht* zur Ermittlung der Tageslosung verwendet, kann die *Einzelaufzeichnung* auch durch die geordnete (z. B. nummerierte) Sammlung aller Barbelege gewährleistet werden." Hier scheint es um die Konstellation der Führung einer manuellen Kasse zu gehen und die Anforderungen an die Einzelaufzeichnungsverpflichtung müssen eingehalten werden. Dies sollte unbedingt klar herausgearbeitet werden, da der Begriff „offene Ladenkasse“ für unterschiedliche Fallkonstellationen (summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen – manuelle Einzelaufzeichnung ohne Einsatz technischer Hilfsmittel, vgl. Rz. 2.4 AEAO) mit verschiedenen rechtlichen Konsequenzen verwendet wird.

Petition: Die Ausführungen zum Kassenbericht sollten präzisiert werden.

Die Verwendung des Begriffs „offene Ladenkasse“ für zwei unterschiedliche Fallkonstellationen halten wir für problematisch. Hilfreich wäre, wenn eine Eingrenzung dahingehend erfolgt, dass zukünftig unter eine offene Ladenkasse nur noch die summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen gefasst wird.

Zu Tz. 3.3: Anfertigung eines Zählprotokolls

Es sollte ein verstärkter Vertrauensschutz gewährt werden, wenn ein von zwei Personen, z. B. Unternehmer und Mitarbeiter; unterschriebenes Zählprotokoll im Rahmen einer Kassen-Nachschaue oder Betriebsprüfung vorgelegt werden kann. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass der Unternehmer seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Manipulation der Aufzeichnungen einbindet.

Zu Tz. 3.3: Erfassen von summarisch per Kassenbericht ermittelter Tageslosung in elektronischer Registrierkasse

Für die Unternehmer kann es bei zulässiger Verwendung einer elektronischer Registrierkasse und einer offenen Ladenkasse praktisch sein, die in der offenen Ladenkasse vereinnahmten Beträge nach einer Zählung als Gesamtbetrag am Ende des Tages in der elektronischen Registrierkasse zu erfassen

Petitum: Es sollte klargestellt werden, dass diese Vorgehensweise von der Finanzverwaltung akzeptiert wird.

Zu Tz. 3.5: Umsatzsteuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Hinweis, dass umsatzsteuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten sind, ist für eine rechtssichere Umsetzung in der Praxis nicht ausreichend. Vielmehr sollten diese Pflichten z. B. in einer Aufstellung aufgeführt werden, damit die Unternehmer in die Lage versetzt, werden neben den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach der AO auch die Pflichten nach § 22 UStG zu erfüllen.

Welche Pflichten zu erfüllen sind, ist insbesondere im Hinblick auf die Führung einer offenen Ladenkasse problematisch. Zum Zeitpunkt des Urteils aus 1966 existierten keine umsatzsteuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, so dass kollidierende Aspekte der unterschiedlichen Pflichten nicht im Rahmen der Urteilsfindung berücksichtigt werden konnten. Somit ist nicht gänzlich klar, ob die Aufzeichnungserleichterungen nach der AO mit den umsatzsteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten im Widerspruch stehen. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass die Einhaltung der Aufzeichnungspflicht nach der AO mit den umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG kollidiert.

Petitum: Die Ausführungen zu den umsatzsteuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sollten ergänzt werden. Es wäre hilfreich, wenn im Anwendungserlass insbesondere Ausführungen dazu aufgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen bei Umsätzen mit verschiedenen Umsatzsteuersätzen eine summarische Aufzeichnung der Tageseinnahmen möglich ist. Ferner sollte auf die Möglichkeit des Antrags nach § 63 Abs. 4 UStDV hingewiesen und es sollten beispielhaft Verfahren für eine erleichterte Entgelttrennung aufgeführt werden.

Zu Tz. 5 Lesbarmachung

Die Verpflichtung zur Lesbarmachung der Daten auf Verlangen der Finanzbehörde besteht nur innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

Petitum: Tz. 5 sollte um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen Ihnen gerne für ergänzende Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann



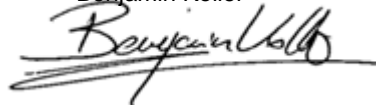
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Heiko Schreiber



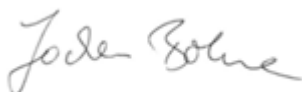
GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND E. V.

Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

